

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 3/16 BH

L 8 SF 128/12 EK (Bayerisches LSG)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Alexandrastraße 3, 80538 München,

Beklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2016 durch
die Richterinnen Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter Dr. R ö h l
und O t h m e r
beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2015 Prozesskostenhilfe unter
Beordnung von Rechtsanwältin K. , B. bewilligt.

Der Kläger hat aus seinem Vermögen einen Betrag von Euro einzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

